

Werk-Vertrag über externe Aufbereitungsdienstleistung von Küchenbekleidung

zwischen der

Bw Bekleidungsmanagement GmbH

Edmund-Rumpler-Straße 8-10

51149 Köln

(im Folgenden Auftraggeber, AG oder BwBM)

und der

(im Folgenden Auftragnehmer oder AN)

gemeinsam auch „Parteien“ genannt. schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand, Beginn und Beendigung des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die externe Aufbereitungsleistung von Küchenbekleidung am Standort Haren, frühestmöglicher Beginn. Der Vertrag beginnt ab Zuschlagserteilung, die Aufbereitung muss spätestens ab dem 02.12.2024 erfolgen und endet mit Vollendung der Aufbereitungsleistung von insgesamt ca. 30.000 Stück nach ca. 18 Monaten.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt in nachfolgendem Geschäftsgebäude:

Bw Bekleidungsmanagement GmbH AZ Haren

- **Straße:** Eichenstraße
- **Hausnummer:** 53
- **Ort:** Haren OT Emmeln
- **Postleitzahl:** 49733

- (3) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Inhalten der Angebotsaufforderung samt Leistungsbeschreibung vom 22.10.2024, die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

(4) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber unmittelbar nach Zuschlagserteilung folgenden Versicherungsschutz nach:

Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden mit mindestens folgenden Deckungssummen:

Personen- und Sachschäden: 5.000.000,00 €

Vermögensschäden: 100.000,00 €

pro Jahr jeweils einfach maximiert.

Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht bis zum ersten Abruf nach, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(5) Der Einsatz von Unterauftragsnehmer ist nicht gestattet.

(6) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung gemäß seines Angebotes zu verlangen, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 2 Vergütung

Wird zwischen den Parteien eine nach § 1 Abs. 3 nicht vorgesehene zusätzlich zu erbringende Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Diese zusätzliche Vergütung muss vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistung angekündigt werden.

§ 3 Termine

Der Auftragnehmer wird die in der Leistungsbeschreibung festgelegten verbindlichen Ausführungstermine von maximal 10 Werktagen ab Abruf einhalten.

§ 4 Abnahme

Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen. Ist das Gewerk in Teilen zu erbringen, vereinbaren die Parteien Teilabnahmen ebenfalls in Schriftform.

§ 5 Zahlung

(1) Die Zahlung der Festvergütung gemäß Angebot des Auftragnehmers wird erst mit der Abnahme gemäß § 4 fällig.

(2) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Die Zahlungen des Auftraggebers erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Voraussetzung für jede Zahlung ist die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

(3) Die Rechnungstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de). Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug des Auftraggebers gemäß § 286 BGB zu begründen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass das hergestellte Werk gemäß § 1 keine Rechte Dritter verletzt, insbesondere das Eigentum frei von Rechten Dritter übertragen wird.

(2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass das hergestellte Werk gemäß § 1 den anerkannten Regeln der Technik entspricht und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch funktionsfähig ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme. Treten während dieser Gewährleistungsfrist Mängel an dem hergestellten Werk auf, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Ist der Fehler auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mindern oder Schadensersatz verlangen.

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche bei der Durchführung dieses Vertrages erlangten Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

(3) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich weitestmöglich verwirklicht.

Der Vertrag kommt mit Beauftragung zustande. Unterschriften haben lediglich deklaratorischen Charakter.